

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 10/0429
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 16.09.2010
Bearb.:	Frau Beate Kroker	Tel.: 206	öffentlich
Az.:	60/Frau Kroker -lo		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

16.09.2010

Bebauungsplan Nr. 285 Norderstedt "Am Scharpenmoor", Gebiet: Zwischen Schwarzer Weg, Kahlenkamp, Theodor-Fontane-Straße und Ochsenzoller Straße
hier: Anfrage von Frau Hahn vom 02.09.2010 zur Begründung zum Thema Klimaschutz (Seite 43/49) im Zusammenhang mit dem EEWärmeG

Sachverhalt

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 02.09.2010 wurde folgender Auftrag an die Verwaltung beschlossen (vgl. Niederschrift StuV/036/X, TOP 4 – B 10/0338):

Frau Hahn erwartet, dass zur Aussage in der Begründung zum Thema Klimaschutz (Seite 43/49) die Verwaltung eine Berichtsvorlage erstellt, in der sie erläutert, wie der Text zum EEWärmeG zu verstehen ist.

Die hauptamtliche Verwaltung nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

Die o.g. Ausführungen zum Klimaschutz sind Bestandteil des Umweltberichtes zum B 285 Norderstedt. Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar (§ 2a BauGB). Er beschreibt und bewertet die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist danach in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 und 2 a BauGB).

Das heißt, im Umweltbericht werden alle umweltrelevanten Aspekte genannt, auch wenn sie im Rahmen der Abwägung nicht in das Planungsrecht überführt werden können. So wurden unter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutzgut Klima auch die Aspekte genannt, die nicht Bestandteil der Bauleitplanung sind, wie die Energieeinsparverordnung (EnEV) oder das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare Energien- und Wärmegesetz EEWärmeG), jedoch Auswirkungen auf das Schutzgut Klima haben.

Die Rechtsgrundlage für alle Festsetzungen des Bauleitplanes bildet das Baugesetzbuch (BauGB). Hier regelt der § 9 BauGB **abschließend**, was im Bebauungsplan festgesetzt werden kann. Aufgabe des Bebauungsplanes im Hinblick auf die EnEV und das EEWärmeG ist es, die Rahmenbedingungen so zu definieren, dass die Umsetzung der rechtlich geforderten Standards möglich ist. So kann es z. B. erforderlich sein, zur Nutzungsmöglichkeit der Solarstrahlung Festsetzungen zur Dachneigung bzw. zur Firstrichtung aufzunehmen, oder zur Installation einer erdoberflächennahen geothermischen Anlage Mindestgrößen für Baugrundstücke festzusetzen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Eine rechtliche Möglichkeit, verpflichtende Festsetzungen zu treffen, die direkt Auswirkungen auf das Schutzgut Klima haben, ist insbesondere § 9 (1) 23 b BauGB. Darin heißt es, dass Gebiete festgesetzt werden können, bei denen: „... bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen“. Die Zulässigkeit von Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien wurde auch im Rahmen des klimaschutzorientierten Energiekonzeptes für den Gebäudesektor in Norderstedt eingehend untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass zwar eine Pflicht zur Installation bestimmter Anlagen für erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe b BauGB festgesetzt werden kann, nicht aber deren Nutzung. (siehe Mitteilungsvorlage M 10/0223)

Die EnEV als auch das EEWärmeG setzen erst auf der Ebene der Baugenehmigung an. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist der Bauherr verpflichtet, sowohl die EnEV, als auch das EEWärmeG in ihrer jeweils gültigen Fassung umzusetzen. Die momentan anzuwendende Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) ist zum 01.10.2009 in Kraft getreten. Ziel ist die Reduzierung des Energiebedarfes für Heizung und Warmwasser im Gebäudebereich.

Das Erneuerbare Energien- und Wärmegesetz ist zum 01.01.2009 in Kraft getreten und hat zum Inhalt, dass bei der Errichtung neuer Gebäude der Wärmeenergiebedarf anteilig durch erneuerbare Energien gedeckt werden muss. Dabei sind erneuerbare Energien Geothermie, Umweltwärme, d. h. die der Luft oder dem Wasser entnommene Wärme mit Ausnahme von Abwärme, solare Strahlungsenergie, d. h. die durch Nutzung der Solarstrahlung nutzbar gemachte Wärme (Solarthermie) sowie aus fester Biomasse (z. B. Holzpellets, Holzhackschnitzel), aus gasförmiger Biomasse und aus pflanzlicher Biomasse erzeugte Wärme. Der gemäß EEWärmeG erforderliche Anteil erneuerbarer Energie am Wärmeenergiebedarf richtet sich hierbei nach der Art der gewählten erneuerbaren Energie.

Das EEWärmeG ermöglicht den Grundeigentümern, die Nutzungspflicht zu erfüllen, indem sie keine erneuerbaren Energien einsetzen, sondern Ersatzmaßnahmen ergreifen (z. B. Nutzung von Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplung, Maßnahmen zur Einsparung von Energie, Anschluss an das öffentliche Fernwärmenetz).

Dieser Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen, jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass die Überprüfung der Erfüllung der Pflicht (§ 11 EEWärmeG) derzeit auf Länderebene noch nicht geregelt ist, d. h. es besteht ein Vollzugsdefizit.

Die o. g. Textpassage des Umweltberichtes zum B 285 enthält den Hinweis auf die gesetzlichen Anforderungen, die sich auf das Schutzgut Klima auswirken. Um Irritationen bezüglich der rechtlichen Ebenen zukünftig zu vermeiden, wird in den folgenden Umweltberichten die Trennung zwischen den verschiedenen Rechtsebenen deutlicher klargestellt.

Unabhängig von den rechtlichen Möglichkeiten wird bereits seit mehreren Jahren von Seiten der Verwaltung versucht, ein Pilotprojekt für klimaschutzorientierte Stadtentwicklung in Norderstedt umzusetzen. Mehrere Ansätze dazu scheiterten in der Vergangenheit an der Kalkulation eines solchen Vorhabens. Jedoch hofft die Verwaltung, dass in unmittelbarer Zukunft ein solches Projekt umgesetzt werden kann, da auch durch Verschärfung der geltenden Rechtsgrundlagen (die EnEV 2012 ist in Vorbereitung) und durch eine fortschreitende Bewusstseinsänderung die Realisierung gerade unter wirtschaftlichen Aspekten erfolgreich sein kann.